

Einladung zur Angebotsabgabe (2. Verfahrensstufe) der Netzreservebeschaffung 2026



Einladung zur Angebotsabgabe

APG hat gemäß § 144 Abs. 2 EIWG¹ die Netzreserveanbieter in einem zweistufigen Verfahren auszuwählen.

APG hat in der 1. Verfahrensstufe die Angaben und Nachweise der Anbieter in ihren Interessensbekundungen auf Vorliegen und Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung gemäß § 144 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 EIWG und der technischen Eignungskriterien (zwingende Mindestanforderungen) geprüft.

Alle Betreiber der als geeignet eingestuften Anlagen werden hiermit entsprechend § 144 Abs. 3 EIWG zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufgefordert.

Die „**Signifikanz**“ im Sinne von § 144 Abs. 5 EIWG wurde für die Netzreserveausschreibung 2026 mit **20%** festgelegt.

Die Angebotslegung wird über ein von APG zur Verfügung gestelltes Softwaretool abgewickelt, **ab 29.04.2026** können Angebote über das Softwaretool abgegeben werden. Unterlagen bzgl. der Auswahl der Angebote bzw. ein Leitfaden für das Softwaretool stehen auf der APG-Homepage unter <https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Angebotsphase> zur Verfügung.

Bei Fragen zum Softwaretool stehen wir unter marketoperations@apg.at zur Verfügung.

Anfragen zum Verfahren:

Bis zum 18.05.2026 (Einlagen)

Allgemeine Fragen zur 2. Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Angebotslegung) sind ausschließlich per E-Mail an netzreserve@apg.at zu stellen bzw. zu übermitteln.

Ende der Angebotsphase

27.05.2026, 24:00 Uhr (Einlagen)

Beilagen:

Auswahlkriterien:

Des Weiteren sind die Beilagen der 1. Verfahrensstufe (Interessensbekundung) insbesondere die Dokumente „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Ausschreibungsunterlagen“ relevante Unterlagen für die 2. Verfahrensstufe. Als Hilfestellung zur Angebotslegung gibt es zudem die Unterlagen „Auswahlkriterien 2026“, sowie dazu passende Berechnungsbeispiele „Beispielrechnung_korr_AW“. Zudem wurden zum leichteren Verständnis für die Ermittlung der Vertragsstrafen Berechnungsbeispiele erstellt.

¹ Verweise auf das EIWG beziehen sich auf die durch die Netzreserve-Verordnung abgeänderte Fassung.